

**Widmung von Teilstücken im Knotenpunkt Wilhelm-Heidbreder-Straße /
Emilienstraße / Wilhelm-Breckow-Allee****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.09.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

Widmungsverfügung.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, werden Teilstücke der „Wilhelm-Heidbreder-Straße“, „Emilienstraße“ und der „Wilhelm-Breckow-Allee“ in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Geltungsbereiche der Widmungen sind im beigefügten Übersichtsplan Nr. 2 durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Die am 26.03.1988 beschlossene Teileinziehung eines Teilstückes der ehemaligen Bahnhofstraße zwischen der Hindenburgstraße und der Einmündung der Emilienstraße, in dem dieser Teilbereich auf den Fußgängerverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr beschränkt wurde, wird die Beschränkung aufgehoben und der Bereich auch für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr wieder zugänglich gemacht (siehe hierzu Übersichtsplan Nr. 3).

Ebenso wird die Beschränkung der Teileinziehung der Hindenburgstraße vom 16.08.1999 für den Teilbereich, in dem sich das in der Örtlichkeit neu gebaute Teilstück der „Wilhelm-Heidbreder-Straße“ befindet, aufgehoben und ebenfalls für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr wieder zugänglich gemacht (siehe hierzu Übersichtsplan Nr. 4).
3. Der Gemeingebrauch für die Straßen wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
4. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Ver-

ordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem die zu widmenden Teilstücke der „Wilhelm-Heidbreder-Straße“, „Emilienstraße“ und der „Wilhelm-Breckow-Allee“ in Gummersbach gekennzeichnet sind, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Im Zuge des Um- bzw. Ausbaus des „Inneren Verkehrsrings der Ringstraße, 4. Bauabschnitt“ in Gummersbach wurden verschiedene Bereiche der zukünftigen „Wilhelm-Heidbreder-Straße“, „Emilienstraße“ und der „Wilhelm-Breckow-Allee“ umgebaut bzw. erweitert und entsprechen somit nicht mehr den Widmungsverfügungen aus 1980er bzw. den 1990er Jahren.

Die bisher gewidmeten Bereiche sind auf dem in der Anlage beigelegten Übersichtsplan Nr. 1 entsprechend dargestellt.

Es ist daher beabsichtigt, die im Übersichtsplan Nr. 2 dargestellten Teilstücke der vorgeannten Straßen i. S. d. § 6 Abs. 1 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr neu zu widmen.

Des Weiteren sind die Nutzungsbeschränkungen auf den Fußgängerverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr in zwei Teilbereichen der heutigen Wilhelm-Heidbreder-Straße (ehemalig Bahnhofsstraße bzw. Hindenburgstraße) entsprechend der Übersichtspläne Nr. 3 und 4 aufzuheben.

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtsplan Nr. 1 (bisherige Widmungen)
- Anlage 2: Übersichtsplan Nr. 2 (noch durchzuführende Widmungen)
- Anlage 3: Übersichtsplan Nr. 3 zur Aufhebung der Teileinziehung vom 26.03.1988 für ein Teilstück der Wilhelm-Heidbreder-Straße (Teilstück der ehemaligen Bahnhofstraße)
- Anlage 4: Übersichtsplan Nr. 4 zur Aufhebung der Teileinziehung vom 16.08.1999 für ein Teilstück der Wilhelm-Heidbreder-Straße (Teilstück der ehemaligen Hindenburgstraße)